

Versicherungen

1. Versicherungen des Lagermaterials

Dein Lagermaterial ist bei uns nicht versichert. Erkundige Dich vor dem Lager bei Deiner Abteilungsleitung oder Elternrat/Abt.-Rat und studiere die Versicherungsfragen gründlich.

- verschiedene Abteilungen haben selbst eine Lagermaterialversicherung abgeschlossen.
- die PBS bietet auch eine Lagermaterialversicherung an.

2. Kollektiv Unfall-Zusatzversicherung (subsidiär)

Du bist durch die Pfadi Kanton Bern gegen Invalidität, Tod, Pflegedienstleistungen und Kostenvergütungen versichert. Ein Anmeldeformular kann beim Versicherungsverantwortlichen bezogen werden.

Die normalen Unfallmeldungen gehen über die persönliche Krankenkasse.

Leistungen

Versichert sind alle Wölfe, Bienli, Pfadis, Rover, Leiter und Leiterinnen der Pfadi Kanton Bern ausser die Mitglieder des Corps Windrösli, welche die bei der kath. Kirche versichert sind.

- während den Pfadiübungen, Lagern, Veranstaltungen (inkl. ausländische Gäste)
- auf dem direkten Weg von und zu den Anlässen

Einmalige Kapitalabfindungen:

- Invaliditätskapital Leistungsstufe 2
Fr. 130'000.- max. Entschädigung bei Vollinvalidität
- Todesfallkapital
Fr. 10'000.-
- Pflegedienstleistungen u. Kostenvergütungen:
In Ergänzung zu den Leistungen der Krankenkasse für Transport-, Rettungs- und Bergungskosten, Spitalaufenthalte im Ausland bis max. Fr. 20'000.- pro Schaden

Prämie

- Pro Mitglied Fr. 3.-.

3. Kollektiv Haftpflichtversicherung (subsidiär)

Die Haftpflichtversicherung deckt Dich als Leiter/in und die Organisation (Einheiten, Abteilung, Corps/Bezirk), nicht aber die Pfadi untereinander; da haften die gesetzlichen Eltern. (Ausnahme: Windrösli und Patria haben eine eigene Versicherung).

- Grunddeckung pro Ereignis
Fr. 3'000'000.-
- für Obhutsschäden pro Ereignis
Fr. 20'000.-
- für Schäden verursacht an & durch fremden Motorfahrzeugen
Fr. 50'000.-

Das Haftpflichtrisiko für ausländische Gäste ist mitversichert. Sämtliche Pfadiheime sind mitversichert.

Selbstbehalte

- Fr. 200.- pro Ereignis für Obhutsschäden
- Fr. 500.- pro Ereignis für an fremden Motorfahrzeugen verursachte Schäden

Der **subsidiäre** Versicherungsschutz kommt zum Tragen:

- wenn die privaten Haftpflichtversicherungen der versicherten Person erschöpft sind.
- wenn die versicherten Personen über keine Privathaftpflichtversicherung verfügen.

Obhutschäden (Schäden an gemieteten oder ausgeliehenen Sachen)

1. Mitversichert ist die Haftpflicht für Schäden an fremden Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung übernommen, oder die er gemietet oder gepachtet hat.
2. Ausgenommen sind
 - Schäden an Feuerwehr-, Militär- und Zivilschutzmaterial
 - Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Geld oder Wertpapieren
 - Schäden an Pferden, Windsurfgeräten, Luftfahrzeugen, Hängegleitern, Wasserfahrzeugen, Modellflugzeugen
3. Bei einem Schaden :
Formular anfordern und genau ausfüllen, Rechnung und Einzahlungsschein für die Rückerstattung beilegen.

Schäden verursacht durch und an fremden Motorfahrzeugen

1. In teilweiser Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Ansprüche, die gegen einen Versicherten erhoben werden aus der Benützung eines Motorfahrzeuges, dessen Halter er nicht ist, sowie Schäden an fremden, von einem Versicherten gelenkten Personen- und Lieferwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 kg mitversichert. Die Versicherung übernimmt zusätzlich:
 - a) die Mehrprämie aus der Versetzung des Halters in eine höhere Prämienstufe (Bonusverlust bzw. Malus). Für die Berechnung der Mehrprämie werden die dem Schadenfall folgenden 5 Jahre berücksichtigt. Dabei wird von der Grundprämie, der Prämienstufe und dem Prämienstufen-System ausgegangen, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses gelten. Allfällige weitere Schäden werden nicht berücksichtigt;
 - b) die von einem Versicherten als Mitfahrer verursachten Beschädigungen am benützten Fahrzeug.;
 - c) den Selbstbehalt, mit welchem der Haftpflicht- bzw. Kaskoversicherer seinen Versicherten belastet.

Die Leistungen gemäss lit. a. bis c. hievon entfallen, wenn die Gesellschaft dem Motorfahrzeugversicherer bzw. dem Halter die Schadenaufwendungen zurückerstattet.
2. Ausgeschlossen sind jedoch
 - a) Schäden an Fahrzeugen, die von einem Versicherten regelmässig benützt werden;
 - b) Schäden an Fahrzeugen, die einem Versicherten länger als 14 Tage hintereinander zur Verfügung gestellt worden sind;
 - c) Schäden an Fahrzeugen, die von einem Versicherten gemietet oder geleast worden sind;
 - d) Schäden an Fahrzeug, das gegen ein eigenes Fahrzeug zur Benützung ausgetauscht worden ist;
 - e) Schäden, die beim Lernfahren entstehen
 - f) Schäden im Zusammenhang mit Fahrten, die nach Gesetz von den Behörden oder vom Halter nicht erlaubt sind;
 - g) Ansprüche für Schäden aus Fahrten beruflicher Art oder gegen Entgelt.

Prämie

Pro Mitglied Fr. 1.20

André Burri / Pallas
Versicherungsverantwortlicher

079 311 48 11